Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 4837.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858., betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präklusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 28. Januar d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Kur- und Neumärkischen Kreditverbundenen im November v. J. gefaßten Beschluß, dahin lautend:

„Für das Verfahren zur Ausmittelung, sowie zur Präklusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe sind fortan die Vorschriften des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1848. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 76.) bestätigten Regulativs für die Schlesische Landschaft Nr. 6. litt. a. bis i. mit der Maaßgabe zur Anwendung zu bringen,

daß der sub litt. a. verordnete Aushang des Kündigungs-Erlasses außer bei sämmtlichen Kassen des Kredit-Instituts nur an der Börse von Berlin zu bewirken ist. Ebenso treten die Bestimmungen sub Nr. 7. des gedachten Regulativs für das Aufgebot der durch dreißig Jahre unerhoben gebliebenen Valuten öffentlich gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe fortan in Geltung.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. September 1830. (Gesetz-Sammlung für 1830. S. 128.) treten für das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditsystem außer Anwendung."

hierdurch genehmigen und beauftrage Sie, demgemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen und diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1858.

(Nr. 4838.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851. Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschaftsreglement.

Den mit Ihrem Berichte vom 5. Februar d. J. eingereichten Beschlüssen der Generallandtage der Westpreußischen Landschaft in den Jahren 1855. und 1857. ertheile Ich hiermit in der von Ihnen Mir vorgelegten Fassung Meine landesherrliche Genehmigung, und indem Ich Ihnen dieselben zurücksende, weise Ich Sie an, jene Beschlüsse mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung demgemäß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Zusätze
zu dem am 25. Juni 1851. Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschaftsreglement.

(Gesetz-Sammlung 1851. S. 523.)

Zu §. 15. Theil I.

Den Besitzern von solchen Trennstücken adeliger Güter, welche nach landschaftlichen Prinzipien einen Taxwerth von mindestens zehntausend Thalern und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche haben, werden alle Befugnisse stimmberechtigter Mitglieder des landschaftlichen Verbandes beigelegt.

Durch diese Bestimmung werden die Rechte der Besitzer adeliger Güter, ohne Rücksicht auf deren Werth, soweit sie dieselben bisher gehabt haben, nicht berührt.

Zu

Zu §. 37. Theil I.

Auch notariell ausgestellte Vollmachten genügen zur Empfangnahme der ausgefertigten Pfandbriefe Namens der Mandanten.

Zu §§. 43. 45. 48. 49. und 50. Theil I.

Vom Weihnachtstermine 1858. ab werden den neu auszufertigenden acht halbjährigen Zinskupons statt der bisherigen Stichkupons Talons zum Zwecke der Zinskupons-Erhebung beigefügt. Die Ausfertigung der Kupons resp. der Talons erfolgt nach dem beigefügten Schema.

Die Talons müssen von einem Mitgliede der ausfertigenden Landschafts-Direktion unterschrieben, mit dem trockenen Stempel der Generaldirektion und mit dem Kuponsstempel der ausfertigenden Provinzialdirektion versehen werden. Rücksichtlich der Unterschrift und Stempelung der Zinskupons bleibt es bei den Vorschriften des §. 43.

Die Vorschriften der §§. 48. und 49. in Bezug auf den Präsentanten des Stichkupons sind fortan auf den Präsentanten der Talons anzuwenden.

Der §. 50. wird diesen Bestimmungen gemäß modifizirt.

Zu §. 47. Theil II.

Die Amtsperiode der Landschaftsdeputirten währt sechs Jahre.

Zu §. 75. Theil II.

In Krankheiten oder sonstigen Behinderungsfällen wird der Generallandschafts-Direktor durch den jezeitigen ältesten Generallandschafts-Rath vertreten. In diesem Falle, sowie dann, wenn ein Generallandschafts-Rath behindert ist, wird der Direktor derjenigen Provinzialdirektion zu den Sitzungen der Generallandschafts-Direktion mit vollem Stimmrechte einberufen, welche mit der Generallandschafts-Direktion an demselben Orte ihren Sitz hat. — Ausnahmsweise ist auch die Einberufung des Direktors einer andern Provinzialdirektion zulässig.

Zu §. 136. Theil II.

Zur Aufnahme einer jeden Taxe werden in der Regel zwei landschaftliche Beamte aus demselben Kreise, in welchem das abzuschätzende Gut belegen ist, als Kommissarien ernannt.

(№ 1.)

20 Rthlr.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1864. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1859.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises №
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 1. bis 14. Juli 1859.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1859.

20 Rthlr.

(№ 2.)

20 Rthlr.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1865. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1859.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises №
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 2. bis 15. Januar 1860.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1860.

20 Rthlr.

(№ 3.)

20 Rthlr.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1865. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1860.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises №
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 1. bis 14. Juli 1860.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1860.

20 Rthlr.

(№ 4.)

20 Rthlr.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1866. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1860.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises №
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 2. bis 15. Januar 1861.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1861.

20 Rthlr.

(№ 5.)

20 Rthlr.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1866. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1861.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises №
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 1. bis 14. Juli 1861.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1861.

20 Rthlr.

Direktion des Marienwerderer Departements.

Königliche Westpreussische Landschafts-

20 Rthlr.

(№ 6.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1867. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1861.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises № ▬▬
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 2. bis 15. Januar 1862.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1862.

20 Rthlr.

20 Rthlr.

(№ 7.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1867. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1862.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises № ▬▬
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 1. bis 14. Juli 1862.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1862.

20 Rthlr.

20 Rthlr.

(№ 8.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1868. erhoben oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1862.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe des ....
Landschafts-Kreises № ▬▬
über **Eintausend Rthlr. Kapital,** werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 20 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in .... vom 2. bis 15. Januar 1863.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1863.

20 Rthlr.

Zu dem Pfandbriefe ....
Landschafts-Kreises № ▬▬ über **Eintausend Rthlr. Kurant**
soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-Serie № ..... bis auf die Jahre von ..... bis .....
bei der Provinzial-Landschafts-Direktion zu .... in dem Weihnachts-Zinsenzahlungs-Termine 18..
ausgereicht werden.

(Nr. 4839.) Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen. Vom 15. Februar 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15. unter c. des Münzvertrages vom 24. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 312. ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes:

Die Haupt-Münzkasse der General-Münzdirektion in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten.

Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4840.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1858., betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundakten.

Da nach Ihrem Berichte vom 13. d. M. im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg Grundakten über Grundstücke, deren Hypothekenwesen noch nicht vollständig regulirt ist, schon seit längerer Zeit verloren gegangen sind und bisher nicht genügend haben ersetzt werden können, in solchem Falle aber nach §. 3. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich, Ihrem Antrage gemäß, was folgt:

1) Alle diejenigen, welchen auf solche im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg belegene Grundstücke, in Hinsicht deren die Grundakten verloren sind, Eigenthums-, Hypotheken- und andere Realrechte oder Ansprüche aus derjenigen Periode, welche die verlorenen Grundakten umfaßten, zustehen, sollen auf den Antrag der Besitzer, sowie jedes anderen Betheiligten, durch eine in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Merseburg dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle des betreffenden Kreisgerichts auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden:

   ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Kreisgerichte anzumelden und nachzuweisen.

   In der Vorladung ist der Zeitraum, auf welchen das Aufgebot sich bezieht, genau anzugeben.

2) Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, soweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,

   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Einrichtung das Grundstück erwirbt,

   b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor dem seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden worden sind;

   und haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen

genen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Ist ein Aufgebot über ein Grundstück nach den Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt, so bedarf es zur Amortisation der dieses Grundstück betreffenden, auf einen gewissen Inhaber lautenden und mit Rekognitionen versehenen Instrumente, welche mit den Grundakten vor dem Erlasse jenes Aufgebots verloren gegangen sein sollten, eines besonderen Aufgebots nicht; es soll vielmehr die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs eingeleitet werden, hat das Gericht die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation bei den neu angelegten Hypothekenakten angemeldet worden sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen unbekannten Realprätendenten, ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen, daß beim Ausbleiben im Bietungstermine der Zuschlag und die Vertheilung der Kaufgelder erfolgen werde, ohne Rücksicht auf die Rechte und Ansprüche der Ausbleibenden an das Grundstück, mit denen dieselben demnächst nicht weiter gehört werden würden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Simons.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).